

Entgeltgrundsätze
der
Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG
für die Netzfahrplanperiode ab dem 13. Dezember 2026

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG gewährleisten gemäß den Anforderungen des Allgemeinen Eisenbahn-Gesetzes (AEG) allen Zugangsberechtigten, denen dieses Recht nach §14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz.

1.2 Geltungsbereich

Die Entgeltgrundsätze gelten für Zugangsberechtigte für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG.

1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum

Die Entgeltgrundsätze treten mit Beginn der Netzfahrplanperiode in Kraft. Änderungen der Entgeltgrundsätze – diese werden den Kunden der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG in angemessener Frist vorab bekannt gemacht - sowie Irrtümer bleiben vorbehalten.

2. Veröffentlichung

Die vorliegenden Entgeltgrundsätze können in den Geschäftsräumen der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG eingesehen und gegen Erstattung der Kosten an Interessenten versandt werden. Sie können darüber hinaus unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.koops-gruppe.de>

3. Berechnung nach Trassenentgelten

Die Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG werden nach Entgelten für Zugtrassen (Trassenpreisen) berechnet. Alle Entgeltangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

4. Entgelte für die Nutzung von Zugtrassen, sonstige Entgelte

4.1 Berechnungsgrundlage

Für den Eisenbahninfrastrukturbereich der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG gelten einheitliche Trassenentgelte. Die Trassenentgelte für den Schienengüterverkehr ergeben sich aus einem Trassenentgelt je Trassenkilometer. Die Trassenentgelte entsprechen einem Nettogrundentgelt ohne Zusatzleistungen.

Die Trassenentgelte ergeben sich aus der Liste der Entgelte für die Schienenwege der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG gültig ab 13. Dezember 2026.

4.2 Mit dem Trassenentgelt sind die Leistungen gemäß der Anlage 2 Nr. 1 zum Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) abgedeckt.

Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom (Anlage 2 Nr. 1 lit. e zum Eisenbahnregulierungsgesetz) sind nicht vorhanden.

4.3 Stornierungsentgelte

Die Stornierungsentgelte betragen wie folgt:

Stornierung bis zum 60. Tag vor dem ersten Verkehrstag	unentgeltlich
Stornierung bis zum 30. Tag vor dem ersten Verkehrstag	10% des Entgelts einer Trasse
Stornierung nach dem 30. Tag vor dem ersten Verkehrstag	20% des Entgelts einer Trasse
Stornierung unter 24 Stunden vor der Abfahrt	40% des Entgelts einer Trasse

4.4. Änderungsentgelte, Genehmigungsentgelte für außergewöhnliche Transporte, Entgelte für die Erstellung von Trassenstudien und Entgelte für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis:

Die vorgenannten Entgelte ergeben sich aus der Liste der Entgelte für die Schienenwege der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG gültig ab 13. Dezember 2026.

5. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte werden nicht erhoben.